

## NACHRICHTEN

**Stipendium für Dissertation steuerfrei**

Ein Stipendium für eine wissenschaftliche Arbeit, das keine Mitwirkung an einem Projekt des Arbeitgebers oder eines Dritten abgibt, ist nicht lohnsteuerpflichtig. Das stellt der VwGH im Fall eines Juristen im Doktoratsstudium fest (Ra 2016/15/0070). Der Uni-Assistent hatte für die Erstellung seiner Dissertation ein Stipendium von einer Bank in Kooperation mit der Uni erhalten, welche die Förderung auszahlte und der Lohnsteuer unterwarf. Der Dissertant war von Uni-Seite nicht dazu verpflichtet, die Arbeit zu schreiben, durfte ihr seine Arbeitszeit aber teilweise widmen.

**Adventmarkt ohne Ertragsabsicht**

Wer mit Ertragsabsicht Märkte veranstaltet, braucht eine Gewerbeberechtigung. Bei einem Verein, der jährlich einen Adventmarkt organisiert, ortete das Verwaltungsgericht Wien Ertragsabsicht, weil er 6000 Euro Gewinn erzielte, die für den Markt im Jahr darauf verwendet werden sollten. Mangels Gewerbebescheinigung wurde der Verein bestraft. Der VwGH hat die Strafe gekippt: Es komme darauf an, ob ein Gewinn aus einer Tätigkeit auch für andere Zwecke verwendet werden soll. Der alljährliche Adventmarkt am selben Ort sei jedoch keine getrennt zu beurteilende Vereinstätigkeit (Ra 2017/04/0101).

**Doppelter Haushalt in Polen und Österreich**

Ein in Österreich arbeitender Pole hat bei der Arbeitnehmerveranlagung 3672 Euro für Familienheimfahrten nach Polen geltend gemacht, wo seine Frau im Eigenheim die drei Kinder betreut. Das Bundesfinanzgericht akzeptierte das nicht, weil der Zweifach-Haushalt privat veranlasst sei. Der VwGH korrigiert: Die Pflegebedürftigkeit von Angehörigen könne sehr wohl ein gewichtiger Grund sein, den Hauptwohnsitz beizubehalten (Ra 2016/13/0016).

# Kein Weg führt nach Rom

**Völkerstrafrecht.** Schwerste Verbrechen der Terrororganisation Islamischer Staat bleiben oft ungeahndet, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs verfehlt seine Wirkung.

VON MAIKE REICHERT, CELINA SCHWARK UND DARIUSH KRAFT

Wien. Die grausamen Menschenrechtsverbrechen, die von der Terrororganisation Islamischer Staat im Irak und in Syrien begangen wurden, sorgten in den vergangenen Jahren weltweit für Entsetzen. Einigkeit besteht darüber, dass den Tätern nirgendwo ein sogenannter Safe haven gewährt werden darf. Und dennoch sind die meisten Täter trotz erdrückender Beweise noch immer auf freiem Fuß.

Die Strafverfolgung erweist sich als äußerst schwierig. Dem irakischen Justizsystem mangelt es derzeit an notwendigen rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Standards, und im autoritären, repressiven Assad-Regime kann – auch angesichts der kriegsähnlichen Zustände im Land – von Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte keine Rede sein. Dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) sind die Hände gebunden. Seine vertragliche Grundlage, das „Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs“, wurde weder vom Irak noch von Syrien ratifiziert, und eine Zuständigkeitsbegrenzung durch den UN-Sicherheitsrat ist wegen der zu erwartenden Vetos Russlands und Chinas nicht ersichtlich.

Das Römische Statut betont, dass die schwersten Verbrechen die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren und dass ihre „wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss“. 123 Staaten haben sich durch ihre Unterschrift verpflichtet, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (terminologisch sind das „schwerste Menschenrechtsverbrechen“) nicht ungestraft zu lassen. Für eine strafrechtliche Verfolgung und Sanktionierung kommen daher auch die nationalen Staatsanwaltschaften und Gerichte aller Vertragsstaaten infrage.



Medial viel beachtet, aber oft an den schwersten Menschenrechtsverbrechen vorbei: Islamistenprozesse in Österreich.

[APA]

Die EU-Mitgliedstaaten werden bedauerlicherweise bei der Strafverfolgung der im Irak und in Syrien begangenen Verbrechen bislang nicht ausreichend tätig. Zwar haben alle EU-Staaten das Römische Statut ratifiziert, doch werden die aus dessen Implementierung in nationales Recht resultierenden Verpflichtungen divergierend interpretiert und mangelhaft umgesetzt. Insbesondere die Vorschriften über Strafausmaß, Immunität vor Gericht und Verjährung stehen wegen der unzureichenden Adaptierung der nationalen Strafrechtsordnungen oft nicht im Einklang mit dem Völkerstrafrecht.

**Weltrechtsprinzip umstritten**

Vor allem darf fehlende Zuständigkeit kein Argument sein. Neben der anerkannten Gerichtsbarkeit über die eigenen Staatsbürger (Personalitätsprinzip) ermöglicht das umstrittene Universalitätsprinzip (auch Weltrechtsprinzip genannt) eine Strafverfolgung im Interesse der Völkergemeinschaft unabhängig von Tatort und Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer. Obwohl in manchen Fällen eine Verurteilung nach Völkerstrafatbeständen möglich wäre, lässt sich beobachten, dass nationale Staatsanwaltschaften und Gerichte Sachverhalte unter andere als die vom Römischen Statut vorgegebenen Tatbestände subsumieren.

Vor allem die häufigen Verurteilungen wegen Erfüllung von Antiterror-Tatbeständen lassen sich auf die vergleichsweise einfachere Beweisbarkeit zurückführen: So ist es leichter, die Mitgliedschaft in einer Terrororganisation zu beweisen, als Verbrechen, die während dieser Mitgliedschaft begangen wurden. Dies hat jedoch schwerwiegende Auswirkungen nicht nur auf die Verpflichtung der Justiz, Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen, sondern auch auf die Opfer und ihr Umfeld. Diese haben ein legitimes Interesse an der umfassenden Aufklärung und adäquaten Sanktionierung der Straftaten. Wichtig wäre daher eine Harmonisierung der Umsetzung des Römischen Statuts durch die EU-Mitgliedstaaten sowie eine gut funktionierende multilaterale Kooperation in Völkerstrafverfahren.

Darüber hinaus würde die Einrichtung spezialisierter Ermittlungsbehörden in den Vertragsstaaten eine professionelle, tiefgehende und umfassende Untersuchung der Straftaten unterstützen. So wurde in Deutschland 2009 beim Bundesgerichtshof eine Zentralstelle für die Bekämpfung von schweren Menschenrechtsverbrechen errichtet. Obwohl der Rat der EU durch das seit 2002 in Den Haag etablierte „Genocide Network“ eine enge Zusammenarbeit der EU-Staaten und die Einrichtung spezia-

lisierter polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungseinheiten fördert, fehlt in Österreich noch eine solche Institution. Man wird sehen, wie die Justiz hier auf den Umstand reagiert, dass Ende vergangenen Jahres 16 syrische Opfer von Menschenrechtsverbrechen mit Unterstützung der NGO Cehri (Centre for the Enforcement of Human Rights International) bei der österreichischen Staatsanwaltschaft Anzeigen gegen hohe Funktionäre der Assad-Regierung eingebracht haben.

**Universelle Durchsetzung nötig**

Es muss daher darauf hingearbeitet werden, dass sich die Strafjustiz in den EU-Mitgliedstaaten verstärkt um die Verfolgung massiver und systematisch begangener Menschenrechtsverbrechen bemüht. Wenn der Rechtsstaat ernst genommen werden soll, darf die Strafverfolgung nicht vor der eigenen Haustür haltmachen, nur weil solche Straftaten im Ausland begangen wurden. Universelle Menschenrechte erfordern auch eine universelle Durchsetzung.

Maïke Reichert, Celina Schwark und Dariush Kraft arbeiten für das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM), Team Core (Centre for the Observation of the Rome Statute in the European Union). [www.core-humanrights.com](http://www.core-humanrights.com), Kontakt: [core@humanrights.at](mailto:core@humanrights.at)

## LEGAL § PEOPLE

# Branchen-News aus der Welt des Rechts

**Einsteiger der Woche**

**Christian Kern**, der seine juristische Karriere bei Preslmayr Rechtsanwälte bereits 2014 begann, wurde im Dezember 2018 in die Partnerriege aufgenommen. In der Funktion wird er den bestehenden Schwerpunkt im Datenschutzrecht gemeinsam mit dem Datenschutz- & Medienrechtsexperten **Franz Lippe** weiter ausbauen. Kern studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien. „Datenschutzrecht ist ein wesentlicher Beratungsschwerpunkt unserer Kanzlei, dieser soll mit der Partnerernennung von Kern weiter gestärkt werden“, erklärt Partner **Matthias Schmidt**.

Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH verstärkt ihre Partnerschaft aus den eigenen Reihen und ernannt **Philipp Baubin** und **Stephan Lenzhofer** zu Equity Partnern. Philipp Baubin verstärkt seit 2016 das Team von Herbst Kinsky und war vor seinem Wechsel bei renommierten nationalen und internationalen Wirtschaftskanzleien tätig



Christian Kern, neuer Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte. [Beigestellt]

(u. a. Skadden Arps, Wien und München). Stephan Lenzhofer ist seit 2010 als Rechtsanwaltsanwärter und seit 2012 als Rechtsanwalt bei Herbst Kinsky in den Bereichen öffentliches Wirtschaftsrecht, Streitiges Verfahren und White-Collar Crime tätig.

Mit 1. Februar 2019 steigt **Gudrun Mstangl** zum Equity Partner und **Arabella Eichinger** zum Contract



Arno Cichocki, Gerold Wietrzyk, Thomas Haberer (v. l.): Team von Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte (KWR). [Beigestellt]

Partner bei Schönherr auf. Zusätzlich werden **Stefanie Aichhorn-Wöss**, **Marcin Antczak**, **Ayla Ilicali** und **Veronika Wolfbauer** zu Counsels ernannt. „Da Schönherr in Österreich und CEE ständig wächst, bin ich froh, dass so talentierte Kollegen mehr Verantwortung in unserem Unternehmen übernehmen“, meinte **Michael Lagler**, Managing Partner von Schönherr.

**Deals der Woche**

Die Kanzlei KWR hat die Schweizer Afala Holding AG beim Erwerb der T-Matix Holding GmbH und ihrer beiden Tochtergesellschaften, der T-Matix Solutions GmbH und der kroatischen T-Matix Engineering d.o.o., von den bisherigen Gesellschaftern (RSFP Privatstiftung, Seidel Privatstiftung und Fortuna Group

AG, vertreten durch Harrer Schneider Rechtsanwälte) beraten. Das KWR-Transaktionsteam umfasste die Partner **Gerold Wietrzyk** und **Thomas Haberer** und die Rechtsanwältinnen **Arno Cichocki**, **Merve Cetin** und **Anna Barbara Koland**.

Frey Holding GmbH und Toyota Motor Europe (TME) einigten sich auf den Verkauf von Toyota Frey Austria an TME. Schindler Attorneys hat die Verkäuferin Frey Holding GmbH (FHO) beraten. Das Transaktions-Team bei Schindler Attorneys stand unter der Federführung der Partner **Clemens Philipp Schindler** (Gesellschaftsrecht/M&A und Steuerrecht) und **Florian Cvak** (Partner, Gesellschaftsrecht/M&A).

**LEGAL & PEOPLE**

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG  
Koordination: René Gruber  
E-Mail: [rene.gruber@diepresse.com](mailto:rene.gruber@diepresse.com)  
Telefon: +43/(0)1/514 14 263